



Vorlesung „Polizei- und Ordnungsrecht“ 01

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WiSe 2025/26

Polizeirecht

Vorwissen???

- Staatsorganisationsrecht?
- Polizeirelevanz der Grundrechte?
- Allgemeines Verwaltungsrecht?
- Verwaltungsprozessrecht?

Polizeirecht

I. Geschichtliche Entwicklung

- Ursprünglich aus dem griechischen *politeia*: gesamte Staatsverwaltung
- „Polizey“: Wohlfahrtspflege des Staates, „*jus polittiae*“ als unbeschränkte Befugnis des Landesherrn, zur Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse tätig zu werden
- mit dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 aufklärerische Tendenz zur Beschränkung der Polizei auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr
- Vgl. dazu den berühmten Titel von *Robert von Mohl*, „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“, 1832/33

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR), § 10 II 17:

„Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem *Publico* oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Policey.“

Vgl. dazu das bahnbrechende *Kreuzbergurteil* des PreußOVG vom 14. Juni 1882, PrOVGE 9, 353, wieder abgedruckt in DVBl. 1985, 219 ff.

Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz von 1931

Drittes Reich: Eingliederung in die SS; System der Gestapo

1945 Konferenz von Jalta, Weichenstellung für das Trennsystem

I. Geschichtliche Entwicklung

- nach dem Zweiten Weltkrieg: in den meisten Bundesländern Trennung der allgemeinen Sicherheitsbehörden von den Polizeibehörden (Entpolizeilichung)
 - in NRW werden die Aufgaben der Gefahrenabwehr daher zum einen von den *Ordnungsbehörden* (§ 1 Abs. 1 OBG NRW) wahrgenommen, zum anderen aber auch von den *Polizeibehörden* (§ 1 Abs. 1 PolG NRW iVm POG NRW)

II. Rechtsgrundlagen

I. Polizei

- Polizeigesetz NRW
- Polizeiorganisationsgesetz NRW
- Spezialgesetze wie das VersG NRW, die StPO, die StVO

II. Ordnungsbehörden

- Ordnungsbehördengesetz
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz
- Zahlreiche Spezialgesetze (z.B. die BauO NRW, IFSG)

III. Subsidiär: VwVfG, Datenschutzgesetz NRW etc.

III. Organisation der Polizei und der Ordnungsbehörden

Impulse der Konferenz von Jalta: **Dezentralisierung** und **Entpolizeilichung** (Trennsystem)

→ Uniformierte Polizei **nur in Eil- und Notfällen vor Ort** (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG)

III. Organisation

I. Polizei

- Zweistufiger Aufbau: § § 1 und 2 POG
- § 1 POG: Polizei Angelegenheit des Landes → auch Landräte nehmen Staatsaufgaben wahr, Organleihe
- Strikt hierarchisches System: § § 2, 5, POG i.V.m. § § 12 und 13 LOG
- Zuständigkeiten: § 7 Abs. 1 POG örtlich und § § 10 ff. POG sachlich
- Außerordentliche Zuständigkeiten: § 7 Abs. 3, § 14 POG
- Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und Staaten: § § 8 und 9 POG

III. Organisation

II. Ordnungsbehörden

- Dreistufiger Aufbau: Bezirk-Kreis-Gemeinde, § 3 OBG
- § 3, § 5 Abs. 1 OBG: Aufgabe der Gemeinden
- § § 7 ff. OBG: Begrenzte Aufsichtsrechte, kein durchgehend hierarchisches System

III. Organisation

III. Verhältnis Polizei und Ordnungsbehörden

- § 1 OBG: Zuständigkeit der Ordnungsbehörden
- § § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 PolG: Eilkompetenz der Polizei
- § 1 Abs. 3 und § § 47. ff.: Vollzugshilfe durch die Polizei
- § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2: Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten
- Spezialzuständigkeiten, § 1 Abs. 4 PolG, § 10 POG NRW: u.a. § 163 StPO: Verfolgung von Straftaten; StrVG

IV. Die verschiedenen Polizeibegriffe

- *materieller* Polizeibegriff: alle Behörden, denen die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zukommt (Polizei- und Ordnungsbehörden)
- *formeller* Polizeibegriff: alle Aufgaben, die von den institutionell als Polizei bestimmten Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung); vgl. § 1 Abs. 4 PolG NRW
- *organisatorischer* Polizeibegriff: alle Angehörigen der staatlichen Einrichtung „Polizei“